



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 30.06.2014 – 40. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

227. Curriculum für das Masterstudium Pflegewissenschaft (Version 2014)

Englische Übersetzung: Masterprogramme Nursing Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-kommission am 19. Mai 2014 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Pflegewissenschaft in der nachfolgender Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Pflegewissenschaft an der Universität Wien ist, die in einem pflege(wissenschaftlichen) Bachelorstudium oder in einem fachnahen Bachelorstudium erworbenen fachwissenschaftlichen und forschungsmethodischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Mit dem Studium werden die Absolventinnen und Absolventen zur eigenständigen Planung, Organisation, Durchführung und Evaluierung von Pflegeforschungsprojekten sowie zu Projekten, welche auf die Umsetzung von Forschungsergebnissen abzielen, befähigt. Über den engeren Forschungskontext hinaus werden Absolventinnen und Absolventen aufgrund einer erweiterten Expertise zur Tätigkeit in anderen akademischen Arbeitsfeldern der Pflege qualifiziert.

Da Pflegewissenschaft eine Praxiswissenschaft ist, liegt neben der Grundlagenforschung ein besonderes Augenmerk auf anwendungsorientierter Forschung. Daher wird, neben dem Erwerb allgemeiner wissenschaftlicher Kompetenzen, der Fokus auf den speziellen wissenschaftlichen und forschungsmethodischen Zugang für dieses Praxisfeld gelegt.

Um der Anforderung der eigenständigen Planung und Durchführung von Forschungsanwendungsprojekten gerecht zu werden, wird das Studium zwar in erster Linie, aber nicht ausschließlich auf die Durchführung von Forschung, sondern auch auf den Theorie-Praxistransfer ausgerichtet.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums *Pflegewissenschaft* an der Universität Wien verfügen, über ein Bachelorstudium hinaus, über allgemeine wissenschaftliche und methodische Kenntnisse und erlernen deren exemplarische Vertiefung, Umsetzung und Anwendung im Rahmen der unten genannten inhaltlichen Schwerpunkte und verfügen über die Fähigkeit, Fragestellungen der Pflege aus wissenschaftlicher Perspektive zu bearbeiten.

Im Detail bedeutet dies, sie verfügen über

- ein breites Verständnis der Pflegewissenschaft auf der Basis pflegerischer, gesellschafts- und wissenschaftstheoretischer sowie ethischer Grundlagen;
- Kenntnisse über Theorie und Forschung insbesondere aus den Perspektiven „Leben mit Krankheit“ und „Pflegeinterventionen“ sowie die Fähigkeit, Fragestellungen auf diesen Gebieten wissenschaftlich zu bearbeiten;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im forschungsmethodischen Bereich sowohl quantitative als auch qualitative Methoden gleichermaßen betreffend;
- fundierte Fähigkeiten der Analyse, kritischen Bewertung und systematischen Zusammenfassung (im Sinne des Erstellens systematischer Reviews) von internationaler Forschungsliteratur;
- Kenntnisse über Modelle des Wissenstransfers in der Pflege sowie deren praktische Umsetzung im Sinne einer Evidence Based Practice;
- ein vertieftes Verständnis des Pflegeprozesses, sowie über Kenntnisse des pflegerischen Assessments und der Outcomemessung, sowie über die Fähigkeit zur Beurteilung dieser Instrumente sowohl aus methodischer als auch theoretischer Sicht.

Um die Ziele umsetzen zu können, wird in der Konzeption der Module, aber vor allem in der Konzeption und Umsetzung auf Lehrveranstaltungsebene – je nach Thema mit unterschiedlicher Gewichtung – Wert auf den Erwerb überfachlicher Kompetenzen gelegt. Diese betreffen in erster Linie

- die Fähigkeit zum kritischen Denken,
- Analysefähigkeit,
- die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Wissen/Erkenntnissen/Methoden,
- die Fähigkeit, Komplexität und Geltungsgrenzen von Erkenntnissen und Methoden zu identifizieren und zu reflektieren,
- Synthesefähigkeit, Fähigkeit (fachübergreifende) Zusammenhänge zu erfassen und in Zusammenhängen zu denken,
- Theorie- und methodengestützte Problemlösungskompetenz und
- die Fähigkeit zur Anwendung von Methoden in der wissenschaftlichen, sozialen und beruflichen Praxis,
- sowie die Fähigkeit in Gruppen und Teams zu arbeiten, Selbstreflexionsfähigkeit und das Bewusstsein um handlungsleitende ethische Grundsätze und Werthaltungen.

(3) Von besonderer Bedeutung für das Masterstudium *Pflegewissenschaft* ist die Verantwortung als Praxiswissenschaft gegenüber der Gesellschaft. Die Disziplin stellt sich zentralen Fragen der menschlichen Existenz als *homo patiens* und ist der Achtung von Menschenrechten und Grundwerten der Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität verpflichtet. Eine verantwortliche Haltung umfasst die kritische Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, eine beständige Reflexion des professionellen Machtgefälles in der Zusammenarbeit mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen, wie auch Sensibilität für Geschlechter- und Generationenfragen und für Formen des Lebens und Arbeitens in der interkulturellen Gesellschaft. Die Pflegewissenschaft bekennt sich zu inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit in der Problemdefinition und Lösungsfindung.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Pflegewissenschaft* beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 93 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 2 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium „Gesundheits- und Krankenpflege“ (*Bachelor of Science in Health Studies*) an der FH Campus Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Pflegewissenschaft* ist der akademische Grad „*Master of Science*“, abgekürzt MSc, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium Pflegewissenschaft besteht aus folgenden Modulen bzw. Modulgruppen:

Pflichtmodulgruppe Theoretische Grundlagen	13 ECTS
PW-01 Einführung in die Pflegewissenschaft	5 ECTS
PW-02 Grundlagen der Pflegewissenschaft	8 ECTS
Pflichtmodulgruppe Forschung – Methodik	26 ECTS
PW-03 Forschungsmethoden I	15 ECTS
PW-04 Forschungsmethoden II	11 ECTS
Pflichtmodulgruppe Theorie und Methodik	20 ECTS
PW-05 Leben mit Krankheit	10 ECTS
PW-06 Pflegediagnostik und –intervention	10 ECTS
Pflichtmodulgruppe Forschung – Umsetzung	19 ECTS
PW-07 Forschungswerkstatt	10 ECTS
PW-08 Wissenschafts – Praxisvernetzung	9 ECTS
PW-09 Pflichtmodul Wahlfach	10 ECTS
PW-10 Pflichtmodul Masterkolloquium	5 ECTS
Masterarbeit	25 ECTS
Masterprüfung	2 ECTS
Summe	120 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Theoretische Grundlagen (Pflichtmodulgruppe, 13 ECTS)

PW-01	Einführung in die Pflegewissenschaft (Pflichtmodul)	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen den Wissensbereich der Pflegewissenschaft und ihre	

	Forschungsgebiete, können die Besonderheiten dieser diskutieren und gegenüber anderen Wissenschaftsgebieten abgrenzen. ▪ kennen die Besonderheit des Wissenserwerbs in der Pflege und können die Auswirkungen dieses auf Wissenschaft und Praxis verstehen. ▪ kennen zentrale theoretische Ansätze und Theorien (im Zusammenhang mit den Forschungsschwerpunkten des Instituts) und können diese mit aktuellen Forschungs- bzw. Praxisfragen in Beziehung setzen ▪ können Texte zu aktuellen pflegewissenschaftlichen Positionen diskutieren und kritisch reflektieren.
Modulstruktur	VO Einführung in die Pflegewissenschaft, 5 ECTS, 3 SSt (npi)
Leistungs-nachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)

PW-02	Grundlagen der Pflegewissenschaft (Pflichtmodul)	8 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden ▪ kennen die für die Pflegewissenschaft wichtigsten wissenschafts-theoretischen Positionen, können die Auswirkungen dieser auf den Wissenserwerb und die Art der Forschung nachvollziehen und anhand praktischer Beispiele reflektieren. ▪ können die gesellschaftliche Bedeutung von Wissenschaft und ihre Grenzen diskutieren und die Beziehung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft reflektieren. ▪ kennen die Wege und Möglichkeiten der Theoriebildung im Bereich der Pflege. ▪ können Theorien anhand ihrer Charakteristika und Abstraktions-grades analysieren und den verschiedenen Ebenen der Theorie-bildung zuordnen und ihre jeweilige Funktion für die Praxis kritisch reflektieren. ▪ kennen zentrale Konzepte der Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsforschung und können deren Relevanz für die eigene wissenschaftliche Praxis reflektieren. ▪ kennen die Prinzipien ethisch verantwortlicher Forschung und können diese anhand forschungspraktischer Beispiele diskutieren und reflektieren. ▪ können Entscheidungen im Forschungsprozess in Hinblick auf ihre ethische Bedeutung reflektieren.	
Modulstruktur	VO Wissenschaftstheorie, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO Theoriebildung in der Pflege, 3 ECTS, 2 SSt (npi) UE Forschungsethik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS)	

Forschung – Methodik (Pflichtmodulgruppe, 26 ECTS)

PW-03	Forschungsmethoden I (Pflichtmodul)	15 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden ▪ kennen die Grundlagen deskriptiver und analytischer Statistik und können Berechnungen anhand von Beispielen selbständig	

	durchführen. ▪ kennen verschiedenen Möglichkeiten Daten im Rahmen der quantitativen und qualitativen Forschung zu erheben. ▪ haben vertiefte Kenntnisse zu speziellen qualitativen Datenerhebungsmethoden, insbesondere die des qualitativen Interviews und der Beobachtung und können diese praktisch anwenden. ▪ haben vertiefte Kenntnisse zu quantitativen Datenerhebungsmethoden, insbesondere die der schriftlichen Befragung und können diese praktisch anwenden (d.h. ein eigenes Instrument erstellen). ▪ können bestehende Instrumente zur Datenerhebung auf ihre wissenschaftliche Güte, ihre psychometrischen Eigenschaften und praktische Relevanz beurteilen und deren Einsatz in der Pflegepraxis kritisch diskutieren. ▪ kennen pflegewissenschaftlich relevante Forschungsdesigns mit besonderem Augenmerk auf experimentelle- und Interventionsforschung, bzw. methodenübergreifenden Designs und deren Einsatzbereich in der pflegewissenschaftlichen Forschung.
Modulstruktur	VO Statistik, 3 ECTS, 2 SSt (npi) UE Statistik, 2 ECTS, 1 SSt (pi) PS Erhebungstechniken quantitativer Forschung, 4 ECTS, 2 SSt (pi) PS Erhebungstechniken qualitativer Forschung, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VO Klinische Pflegeforschung – spezielle Designs, 2 ECTS, 1 SSt (npi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (15 ECTS)

PW-04	Forschungsmethoden II (Pflichtmodul)	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Forschungsmethoden I (PW-03)	
Modulziele	Die Studierenden ▪ können mit einem Statistikprogramm (z.B. SPSS) umgehen und anhand von Datensätzen eigene Berechnungen im Rahmen der deskriptiven und analytischen Statistik durchführen; können die Daten in Grafiken umsetzen; wissen, welche Rechenoperationen sie für welches Datenniveau einsetzen können und können diese anhand praktischer Beispiele richtig anwenden. ▪ kennen die Grundsätze der Bearbeitung und Analyse qualitativer Daten, können allgemeine inhaltsanalytische Auswertungs-techniken anhand von konkreten Datenbeispielen anwenden. ▪ kennen einen ausgewählten Ansatz qualitativer Forschung (z.B. Grounded Theory oder Phänomenologie) und die dem Ansatz zugrundeliegende Methodik näher. Wissen, für welche Forschungsfragen dieser geeignet ist, können die wesentlichen Schritte anhand eines Forschungsbeispiels nachvollziehen. Wissen, wie man die Datenauswertung in diesem Ansatz durchführt und können dies an einem Beispiel umsetzen.	
Modulstruktur	UE Angewandte Statistik, 3 ECTS, 2 SSt (pi) PS Spezielle Ansätze qualitativer Forschung, 4 ECTS, 2 SSt (pi) PS Auswertung qualitativer Daten, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (11 ECTS)	

Theorie und Methodik (Pflichtmodulgruppe, 20 ECTS)

PW-05	Leben mit Krankheit (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Einführung in die Pflegewissenschaft (PW-01)	
Modulziele	Die Studierenden ▪ haben vertiefte Kenntnisse über Theorie und Forschung in zu zentralen pflegewissenschaftlichen Themenfeldern (bezogen auf die Forschungsschwerpunkte des Instituts) ▪ können Fragestellungen dieser Gebiete auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse systematisch bearbeiten. ▪ können wissenschaftliche Erkenntnisse als Rahmen für das Verständnis von, und den Umgang mit, individuellem Krankheits-erleben diskutieren und in konkrete Handlungskonzepte umsetzen.	
Modulstruktur	Zwei SE zum Thema Spezielle Pflege zu je 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

PW-06	Pflegediagnostik und -interventionen (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Einführung in die Pflegewissenschaft (PW-01)	
Modulziele	Die Studierenden ▪ können den Pflegeprozess aus einer wissenschaftlichen Perspektive reflektieren. ▪ kennen die Prinzipien des hermeneutischen Fallverstehens und können diese im Rahmen der pflegerischen Diagnostik einsetzen. ▪ können pflegerische Assessmentverfahren und Instrumente für ausgewählte Situationen recherchieren, diese auf ihre wissenschaftliche Güte und praktische Relevanz beurteilen und die praktischen Einsatzmöglichkeiten diskutieren. ▪ können Outcomekriterien für exemplarische pflegerische Interventionen bestimmen und diese unter dem Blickwinkel der Evaluierbarkeit kritisch diskutieren und Einsatzmöglichkeiten und ihre Grenzen aufzeigen.	
Modulstruktur	UE Fallverstehen, 3 ECTS, 2 SSt (pi) PS Assessment (-instrumente), 4 ECTS, 2 SSt (pi) VO Pflegeinterventionen- und Outcomemessung, 3 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

Forschung – Umsetzung (Pflichtmodulgruppe, 19 ECTS)

PW-07	Forschungswerkstatt (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Forschungsmethoden I (PW-03)	
Modulziele	Die Studierenden ▪ können pflegerelevante Forschungsfragen stellen und das passende Design und die Methoden dafür wählen. Können Pros und Kontras verschiedener Vorgehensweisen diskutieren und argumentieren und in der Gruppe zu Entscheidungsfindungen gelangen. ▪ können einen Projektentwurf im Sinne eines Forschungsexposés erstellen. ▪ können diesen unter Begleitung in ein „Forschungsprojekt“	

	umsetzen, die Daten erheben, auswerten, die Ergebnisse interpretieren und präsentieren. ▪ können Forschungsarbeiten in schriftlicher Form (als wissenschaftliche Poster) und mündlich sachgerecht und strukturiert unter der Verwendung sachgerechter Hilfsmittel präsentieren. ▪ können wissenschaftliche Präsentationen kritisch reflektieren.
Modulstruktur	SE FS Forschungswerkstatt I, 5 ECTS, 2 SSt (pi) SE FS Forschungswerkstatt II, 5 ECTS, 2 SSt (pi) Die Absolvierung von Forschungswerkstatt I ist Voraussetzung für die Teilnahme und Absolvierung der Lehrveranstaltung Forschungswerkstatt II. Statt der Absolvierung der Lehrveranstaltungen kann auch ein Praktikum von 250 Stunden an einer Forschungsinstitution im Bereich Pflegewissenschaft, das die genannten Modulziele vermittelt, absolviert werden. Über die Anrechenbarkeit des Praktikums entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ.
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS) oder Praktikumsbestätigung (10 ECTS)

PW-o8	Wissenschafts – Praxisvernetzung	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Einführung in die Pflegewissenschaft (PW-O1)	
Modulziele	Die Studierenden ▪ kennen verschiedene Modelle zur Implementierung von Forschungswissen in die Praxis und können diese ob Ihrer Anwendbarkeit in der Pflegepraxis auf Mikro-, Makro- und Mesoebene einschätzen. ▪ können internationale Forschungsliteratur anhand spezifischer, praxisbezogener Fragestellungen recherchieren, kritisch analysieren, die Ergebnisse synthetisieren und schriftlich (im Sinne einer systematischen Überblicksarbeit) zusammenfassen. ▪ können anhand einer einfachen Fragestellung forschungsgestützte Maßnahmen planen, ein geeignetes Umsetzungsmodell auswählen, den Umsetzungsprozess planen und diesen im praktischen Kontext auf seine Realisierbarkeit diskutieren und reflektieren.	
Modulstruktur	VO Theorien und Modelle der Wissenszirkulation und der forschungsgestützten Praxis, 3 ECTS, 2 SSt (npi) SE FS Praxisprojekt Forschungsanwendung, 6 ECTS, 3 SSt (pi) Statt der Absolvierung der Lehrveranstaltung FS Praxisprojekt Forschungsanwendung kann ein Praktikum von 150 Stunden an einer Einrichtung mit Schwerpunkt auf Forschungsanwendung im Bereich Pflegewissenschaft, das die genannten Modulziele vermittelt, absolviert werden. Über die Anrechenbarkeit eines Praktikums entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ.	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (9 ECTS) oder positiver Abschluss der VO (3 ECTS) und Praktikumsbestätigung (6 ECTS)	

PW-09 Wahlfächer (Pflichtmodul, 10 ECTS)

Teilnahmevoraussetzung	keine
-------------------------------	-------

Modulziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse spezieller gesundheits- und pflegebezogener Themenbereiche, die im Zusammenhang mit dem eigenen Forschungs- und Arbeitsinteresses stehen.
Modulstruktur	Lehrveranstaltungen mit gesundheits- oder pflegebezogenem Inhalt im Gesamtumfang von 10 ECTS, pi/np Das studienrechtlich zuständige Organ veröffentlicht im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien eine dem Modul zugeordnete Liste an Lehrveranstaltungen, deren Absolvierung im Rahmen des Moduls jedenfalls als genehmigt gilt. Andere Lehrveranstaltungen müssen vorab vom studienrechtlichen zuständigen Organ genehmigt werden.
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

PW-10 Masterkolloquium (Pflichtmodul, 5 ECTS)

Teilnahmevoraussetzung	Einführung in die Pflegewissenschaft (PW-01), Grundlagen der Pflegewissenschaft (PW-02), Forschungsmethoden I (PW-03)
Modulziele	Die Studierenden - können Fragestellung, Methodik und Aufbau der eigenen Masterarbeit kritisch reflektieren und ggf. alternative Lösungen diskutieren. - können konstruktives Feedback geben.
Modulstruktur	KO Masterkolloquium, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (5 ECTS)

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig, sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss sich an den Zielsetzungen und Schwerpunkten des Studiums orientieren.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Defensio ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen, sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung und der Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(6) Die Defensio hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) sind vortragszentrierte Lehrveranstaltungen, die den aktuellen Stand des Fachwissens der Grundlagen sowie spezielle Themen der Pflegewissenschaft vermitteln. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Semesterende bzw. durch Modulprüfung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Proseminare (PS) dienen sowohl der Diskussion ausgewählter Literatur zu grundlegenden Thematiken, als auch der grundlegenden Methodenausbildung. Sie beinhalten aufbauend auf gezielter Wissensvermittlung durch den Lehrveranstaltungsleiter die Bearbeitung von speziellen Aufgaben, oder die Erarbeitung ausgewählter Fragestellungen durch die Studierenden, sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden.

Seminare (SE) dienen sowohl der vertieften Diskussion ausgewählter Literatur zu speziellen Thematiken, als auch der weiterführenden Methodenausbildung. Sie beinhalten die selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Inhalte oder die Anwendung von speziellen Forschungsmethoden, sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden. Eine spezielle Form des Seminars sind die Forschungsseminare (FS). Diese dienen der Einführung in die wissenschaftliche Forschungspraxis auf Grund konkreter Forschungsprojekte.

Übungen (UE) dienen durch Anwendung eines konkreten Lehrstoffes dazu, praktische Aufgaben zu lösen.

Kolloquien (KO) Masterkolloquien dienen der begleitenden Betreuung und Beratung der Studierenden beim Verfassen der Masterarbeit in fachlicher und methodischer Hinsicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form von Mitarbeit, dem Erstellen eines Exposés, sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung der eigenen Arbeit.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für genannten Lehrveranstaltungen gelten folgenden generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übung , Seminar (in Modul PW-05), Proseminar: 25 Studierende
Seminar (in den Modulen PW-07 und PW-08), Kolloquium: 20 Studierende

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmer-zahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtliche Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Werte dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2014 ihr Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Pflegewissenschaft begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Pflegewissenschaft (MBL vom 27.01.2010, 9. Stück, Nummer 48) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2016 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

Anhang 1: Empfohlener Pfad durch das Studium (Einstieg im Wintersemester)

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1	PW 01 Einführung in die Pflegewissenschaft	VO Einführung in die Pflegewissenschaft	5	

	PW 02 Grundlagen der Pflegewissenschaft	VO Wissenschaftstheorie	3	
		VO Theoriebildung in der Pflege	3	
		UE Forschungsethik	2	
	PW 03 Forschungsmethoden I	VO Statistik	3	
		UE Statistik	2	
		PS Erhebungstechniken quantitativer Forschung	4	
		PS Erhebungstechniken qualitativer Forschung	4	
		VO Klinische Pflegeforschung	2	
				28
2	PW 04 Forschungsmethoden II	UE angewandte Statistik	3	
		PS Spezielle Ansätze qualitativer Forschung	4	
		PS Auswertung qualitativer Daten	4	
	PW 06	UE Fallverstehen	3	
		PS Assessment (-instrumente)	4	
		VO Pflegeinterventionen und Outcomemessung	3	
	PW 07	SE Forschungswerkstatt I	5	
	PW 09	Wahlfach	5	
				31
3	PW 05	SE Spezielle Pflege	5	
		SE Spezielle Pflege	5	
	PW 07	SE Forschungswerkstatt II	5	
	PW 08	VO Theorien und Modelle der Wissenszirkulation	3	
	PW 09	Wahlfach	5	
	PW 10	KO Masterkolloquium	5	
				28
4	PW 08	SE Praxisprojekt Forschungsanwendung	6	
		Masterarbeit und Defensio	27	
				33

Anhang 2: Empfohlener Pfad durch das Studium (Einstieg im Sommersemester)

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1	PW 01 Einführung in die Pflegewissenschaft	VO Einführung in die Pflegewissenschaft	5	
	PW 06	UE Fallverstehen	3	
		PS Assessment (-instrumente)	4	
		VO Pflegeinterventionen und Outcomemessung	3	
	PW 09	Wahlfach	10	
				25
2	PW 02 Grundlagen der Pflegewissenschaft	VO Wissenschaftstheorie	3	
		VO Theoriebildung in der Pflege	3	
		UE Forschungsethik	2	
	PW 03	VO Statistik	3	

	Forschungsmethoden I			
		UE Statistik	2	
		PS Erhebungstechniken quantitativer Forschung	4	
		PS Erhebungstechniken qualitativer Forschung	4	
		VO Klinische Pflegeforschung	2	
	PW 08	VO Theorien und Modelle der Wissenszirkulation	3	
	PW 05	SE Spezielle Pflege	5	
		SE Spezielle Pflege	5	
				36
3	PW 04 Forschungsmethoden II	UE angewandte Statistik	3	
		PS Spezielle Ansätze qualitativer Forschung	4	
		PS Auswertung qualitativer Daten	4	
	PW 07	SE Forschungswerkstatt II	5	
	PW 08	SE Praxisprojekt Forschungsanwendung	6	
	PW 10	KO Masterkolloquium	5	
				27
4	PW 07	SE Forschungswerkstatt II	5	
		Masterarbeit und Defensio	27	
				32

Anhang 3: Empfohlener Pfad durch das Studium (Berufsbegleitend 6 Semester)

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1	PW 01 Einführung in die Pflegewissenschaft	VO Einführung in die Pflegewissenschaft	5	
	PW 02 Grundlagen der Pflegewissenschaft	VO Wissenschaftstheorie	3	
		VO Theoriebildung in der Pflege	3	
		UE Forschungsethik	2	
	PW 08	VO Theorien und Modelle der Wissenszirkulation	3	
				16
2	PW 06	UE Fallverstehen	3	
		PS Assessment (-instrumente)	4	
		VO Pflegeinterventionen und Outcomemessung	3	
	PW 08	SE Praxisprojekt Forschungsanwendung	6	
				16
3	PW 03 Forschungsmethoden I	VO Statistik	3	
		UE Statistik	2	
		PS Erhebungstechniken quantitativer Forschung	4	
		PS Erhebungstechniken qualitativer Forschung	4	
		VO Klinische Pflegeforschung	2	
	PW 05	SE Spezielle Pflege	5	

		SE Spezielle Pflege	5	
				25
4	PW 04 Forschungs- methoden II	UE angewandte Statistik	3	
		PS Spezielle Ansätze qualitativer Forschung	4	
		PS Auswertung qualitativer Daten	4	
	PW 07	SE Forschungswerkstatt I	5	
				16
5	PW 07	SE Forschungswerkstatt II	5	
	PW 10	KO Masterkolloquium	5	
		Masterarbeit und Defensio	7	
				17
6		Masterarbeit und Defensio	20	
				20

	PW 09	Wahlfach (je nach Kapazität verteilt)	10	10
--	-------	--	----	----